

**Satzung des Landkreis Northeim  
über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege und  
die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege**

Aufgrund der §§ 7, 9, 36 der Niedersächsische Landkreisordnung (NLO), der § 2, 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und der §§ 22 bis 24, 43, 90 Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der jeweils geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Northeim in seiner Sitzung am 24.09.2010 folgende Satzung zur Gestaltung und Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Northeim und zur Erhebung von Kostenbeiträgen beschlossen:

**§ 1**

**Kindertagespflege**

Die Förderung der Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifikation sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.

**§ 2**

**Inanspruchnahme von Kindertagespflege**

- (1) Durch Kindertagespflege werden vorrangig Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr gefördert. Kinder im Kindergartenalter und schulpflichtige Kinder, für die eine Tagesbetreuung erforderlich ist, sollen vorrangig Kindertagesstätten (Kindergärten und Horte) besuchen.

- (2) Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr werden nur ergänzend zum Besuch des Kindergartens bzw. eines Hortes, aus besonderen Gründen oder wenn die Betreuung in einer Kindertagesstätte nicht möglich oder nicht ausreichend ist in Kindertagespflege gefördert. Die Mindestbetreuungszeit für Kindertagespflege anstelle der Betreuung im Kindergarten beträgt vier Stunden an fünf Tagen die Woche.
- (3) Für Kinder unter drei Jahren und im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot an Tagesbetreuungsplätzen vorzuhalten.
- (4) Ein Kind, das das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat ist nach § 24 SGB VIII in einer Tageseinrichtung oder Kindertagespflege zu fördern, wenn
1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
  2. die Erziehungsberechtigten, mit denen das Kind zusammenlebt,
    - a. einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
    - b. sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schul- oder Hochschulausbildung befinden oder
    - c. an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II teilnehmen.

Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen, nachgewiesenen Bedarf.

Ab 01. August 2013 gilt diese Regelung nur noch für Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ältere Kinder haben dann bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege.

### § 3

#### Vermittlung und Beratung

- (1) Die Vermittlung von Tagespflegepersonen und die Vorhaltung von Tagespflegestellen gehören zu den Leistungen der Jugendhilfe. Die Planung der Kapazitäten erfolgt im Rahmen der Jugendhilfeplanung, die Vermittlung und die damit verbundenen Aufgaben gehören zum Leistungsbereich des Service Kinderbetreuung beim Landkreis Northeim. Es werden nur Tagespflegepersonen vermittelt, deren Eignung zuvor durch den Service Kinderbetreuung festgestellt wurde und die über eine Erlaubnis gemäß § 43 SGB IIIV verfügen.
- (2) Eine Tagespflegeperson, die von den Personensorgeberechtigten genannt oder vorgestellt wird, gilt als vermittelt, sofern sie persönlich geeignet ist oder diese Eignung nachträglich festgestellt und eine Erlaubnis nach § 43 SGB VIII erteilt wurde.
- (3) Bei der Vermittlung sind die pädagogischen Grundverständnisse von Sorgeberechtigten und Tagespflegeperson aufeinander abzustimmen. Die Erziehungsberechtigten entscheiden selbst, welche Tagespflegeperson ihr Kind angemessen betreuen kann und tragen die Verantwortung für das Wohlergehen ihres Kindes. Die Verantwortung für das Gelingen eines Tagespflegeverhältnisses liegt in erster Linie bei den Erziehungsberechtigten und den Tagespflegepersonen.
- (4) Erziehungsberechtigte und Kindertagespflegepersonen werden auf Nachfrage fachkundig in allen Aspekten des Betreuungsangebotes beraten. Durch Fortbildungs- und Qualifizierungsangebote wird die Beratung fachlich ergänzt. Die Vermittlung sowie fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung wird auch für diejenigen Tagespflegepersonen gefördert, die mindestens ihre Absicht, als solche tätig zu werden, verbindlich erklärt haben.

## § 4

### Qualifikation und Eignung von Tagespflegepersonen

- (1) Kindertagespflegepersonen sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise, z.B. durch eine pädagogische Ausbildung, nachgewiesen haben.
- (2) Die gesetzlich vorgeschriebene Qualifikation einer Tagespflegeperson ist in der Regel durch die erfolgreiche Teilnahme an einem Qualifizierungskurs für Tagespflegepersonen mit einem Umfang von zurzeit mindestens 160 Stunden nachzuweisen. Ebenso erfüllen Bewerberinnen/Bewerber mit einer pädagogischen Ausbildung (z.B. KinderplegerInnen, SozialassistentInnen, ErzieherInnen) die Qualifizierungsvorgaben. In Ausnahmefällen ist es möglich, dass Tagespflegepersonen, die derzeit tätig sind oder bereits längerfristig tätig waren, ihre Eignung in anderer Weise, wie z.B. durch fundierte Praxiserfahrungen, nachweisen.
- (3) Die entstandenen Kosten für einen Qualifizierungskurs können nach erfolgreicher Beendigung des Kurses, abgeschlossener Überprüfung der Tagespflegeperson sowie Registrierung in der Vermittlungsdatei des Service Kinderbetreuung auf Antrag erstattet werden.
- (4) Die Eignungsüberprüfung erfolgt anhand folgender Kriterien:
  - Vorlage eines Führungszeugnisses
  - Vorlage einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung
  - Sachkompetenz der Tagespflegeperson, Qualifikation
  - Erziehungsvorstellungen
  - Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie
  - Vorhaltung kindgerechter Räumlichkeiten

- Bereitschaft zur Annahme fachlicher Beratung
- Bereitschaft zur Teilnahme an berufsbegleitender Weiterbildung

## § 5

### Pflegeerlaubnis

- (1) Geeigneten Tagespflegepersonen wird gemäß § 43 SGB VIII eine Pflegeerlaubnis vom Fachbereich Kinder, Jugend und Familie erteilt, die dazu berechtigt, bis zu fünf gleichzeitig anwesende, fremde Kinder in Tagespflege zu betreuen. Eine Pflegeerlaubnis wird benötigt, wenn ein oder mehrere Kinder in der Wohnung der Tagespflegeperson an mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt betreut werden und das Pflegeverhältnis länger als 3 Monate andauert.
- (2) Der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie des Landkreises Northeim behält sich vor, die Erteilung einer Pflegeerlaubnis mit Einschränkungen zu versehen, wenn
  - die Teilnahme an einem Qualifizierungskurs noch nicht nachgewiesen werden kann und/oder
  - die Anzahl und das Alter der leiblichen Kinder nur eine begrenzte Aufnahme von Tageskindern zulassen,
  - die räumlichen Verhältnisse nur die Aufnahme einer begrenzten Anzahl von Tageskindern zulassen und/oder
  - die Tagesspflegeperson nur ein bestimmtes Kind/bestimmte Kinder betreuen möchte.
- (3) Die Pflegeerlaubnis ist auf fünf Jahre befristet.
- (4) Wird eine Pflegeerlaubnis nicht beantragt, weil die Notwendigkeit dafür nicht besteht, werden die Verhältnisse der Tagespflegeperson in der beschriebenen Art und Weise nur dann überprüft, wenn diese für die

Tagespflege Geldzuwendungen aus Jugendhilfemitteln bezieht. In jedem Fall muss die Geeignetheit der Tagespflegeperson vorliegen.

## **§ 6**

### **Leistungen**

- (1) Gemäß § 23 SGB VIII umfasst die Förderung in Kindertagespflege die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson. Die Förderungshöhe ist abhängig von den Betreuungszeiten und vom Qualifizierungsstand der Tagespflegeperson. Die Ausgestaltung der Betreuung ist grundsätzlich zwischen Tagespflegepersonen und den Personensorgeberechtigten in einem Betreuungsvertrag zu regeln. Der Betreuungsvertrag ist dem Jugendhilfeträger vorzulegen. Die Geldleistung wird pauschal entsprechend des Betreuungsvertrages und des Arbeits-/Ausbildungsvertrages festgesetzt und ergibt sich aus der durchschnittlichen monatlichen Betreuungszeit.
  
- (2) Die laufende Geldleistung umfasst:
  - die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
  - einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung,
  - die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung
  - die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.
  
- (3) Diese Erstattung erfolgt für tätige Tagespflegepersonen ab dem ersten Kind, unabhängig von der Höhe des Betreuungsumfanges.

- (4) Die nachgewiesenen Aufwendungen zur Unfallversicherung (UV) werden auf Nachweis unabhängig von einem Pflegeverhältnis jährlich pauschal (in Anlehnung an die Beitragshöhe der BGW) an alle Tagespflegepersonen mit gültiger Pflegeerlaubnis gezahlt.
- (5) Betreut die Tagespflegeperson Kinder aus unterschiedlichen Jugendamtsbereichen, erfolgt die Erstattung durch das Jugendamt, in dessen Zuständigkeitsbereich der Wohnort der Tagespflegeperson liegt. Die Erstattung der hälftigen Beiträge zur Sozialversicherung erfolgt pro Tagespflegeperson nur einmal.
- (6) Die Höhe der Erstattung des Sachaufwandes und die Anerkennung der Förderleistung erfolgt gemäß Beschluss des Jugendhilfeausschusses (Anlage 1).
- (7) Die Betreuungszeiten zwischen 5.00 und 8.00 Uhr, zwischen 19.00 und 22.00 Uhr sowie an Samstagen und Sonn- und Feiertagen gelten bei Nachweis einer beruflichen Tätigkeit der Antragsteller als Rand- bzw. Sonderzeiten. Der Stundensatz für Rand- und Sonderzeiten erhöht sich um 25 %. Hierbei wird kaufmännisch auf volle 10-Cent-Beträge aufgerundet.
- (8) Bei einer Betreuung in Nachtzeiten (22.00-5.00 Uhr) vermindert sich der Stundensatz um 50%.
- (9) Bei einer Betreuung durch die Großeltern oder anderer nichtunterhaltspflichtiger Personen erfolgt eine Kostenübernahme nur, nach vorheriger Eignungsprüfung und wenn die Tagespflegeperson bereits ist, auch andere Kinder aufzunehmen.

- (10) Bei Ausfallzeiten des Kindes oder der Tagespflegeperson erfolgt eine Fortzahlung des Stundensatzes maximal für den Zeitraum von vier Betreuungswochen pro Jahr/pro Tagespflegeverhältnis. Dabei ist der Begriff „Betreuungswoche“ definiert als Zeitwoche, in der Betreuung stattfindet. Hierbei ist es unerheblich, ob die Betreuung an einem oder an fünf Wochentagen stattfindet. Als Ausfallzeiten können gelten:
- Krankheit des Kindes
  - Urlaub des Kindes
  - Fortbildung der Tagespflegeperson
  - Krankheit der Tagespflegeperson
  - Urlaub der Tagespflegeperson
- (11) Die Kosten einer Tagespflege werden für Arbeitssuchende übernommen. Die Arbeitssuche muss in geeigneter Form nachgewiesen werden. Sofern möglich können Arbeitssuchenden Bescheinigungen ausgestellt werden, mit denen die Kinderbetreuung für den Fall einer Arbeitsaufnahme zugesichert wird.
- (12) Die Stundensätze werden jährlich zum 01.08. entsprechend des durchschnittlichen Verbraucherpreisindex des Bundes für das jeweilige Kalenderjahr angepasst. Der Stundensatz wird kaufmännisch auf volle 10-Cent-Beträge gerundet.

## **§ 7**

### **Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten**

- (1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach §§ 22 - 24 SGB VIII wird gemäß § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII ein öffentlich-rechtlicher Kostenbeitrag in pauschalierter Form erhoben.



- (2) Kostenbeitragsschuldner sind die Erziehungsberechtigten des Kindes, für das Kindertagespflege geleistet wird. Sie haften als Gesamtschuldner. Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so haftet dieser alleine.
- (3) Der zu entrichtende Kostenbeitrag ist der Staffelung gemäß Anlage 2 zu entnehmen. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, dem Jugendhilfeträger wesentliche Veränderungen in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Werden mehrere Kinder von Sorgeberechtigten gleichzeitig in Kindertagespflege betreut, wird der Elternbeitrag für das 2. Kind um 50 % ermäßigt, für weitere Kinder werden keine Gebühren erhoben.
- (5) Der Kostenbeitrag wird auf Antrag der Kostenbeitragspflichtigen gemäß § 90 Abs. 3 ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.
- (6) Bei einer Unterbrechung der Tagespflege durch Krankheit, Urlaub oder wegen sonstiger Gründe ist der Kostenbeitrag für die Dauer von bis zu 4 Wochen zu leisten.
- (7) Sind die Beitragspflichtigen mit mehr als 2 Monatsbeträgen in Verzug können Geldleistungen eingestellt werden. Das Jugendamt prüft die Einstellung der Kindertagespflege an sich.
- (8) Weisen die Beitragspflichtigen ihre Einkommensverhältnisse trotz Aufforderung nicht bzw. nicht vollständig nach oder möchten sie diese nicht offen legen, wird entsprechend der täglichen Betreuungszeit der Beitrag der höchsten Einkommensstufe gefordert.

- (9) Der Elternbeitrag ist neu zu berechnen und festzusetzen, wenn sich das Brutto-Einkommen um mehr als 20 % vermindert oder erhöht oder sich durch Zu- oder Abgänge die Zahl der im Haushalt lebenden Personen (unterhaltsberechtigten Kinder bzw. unterhaltsverpflichtete Elternteile) verändert.
- (10) Über die Höhe des Kostenbeitrages ergeht ein schriftlicher Bescheid. Der Kostenbeitrag wird jeweils bis zum 10. eines jeden Monats fällig.

## **§ 8**

### **Einkommensermittlung der Erziehungsberechtigten**

- (1) Die Erziehungsberechtigten haben bei Beginn der Förderung und während der laufenden geförderten Kindertagespflege dem Jugendhilfeträger alle zur Ermittlung der Einkommensstufe erforderlichen Angaben schriftlich einzureichen und nachzuweisen. Die Einkommensstufe dient zur Ermittlung der Elternbeiträge je Betreuungsstunde gemäß Anlage 2 dieser Satzung.
- (2) Erziehungsberechtigte, die laufende Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes beziehen, werden für die Dauer des nachgewiesenen Leistungsbezuges in die erste Einkommensgruppe eingruppiert und haben damit keinen Kostenbeitrag zu leisten.
- (3) Zur Ermittlung der Einkommensgruppe wird das bereinigte Familieneinkommen gemäß Anlage 2 dieser Satzung zur Anzahl der haushaltsangehörigen Familienmitglieder ins Verhältnis gesetzt.

(4) Das bereinigte Familieneinkommen besteht aus den Familieneinkünften abzüglich der Familienbelastungen des letzten Kalenderjahres, zu teilen durch 12.

(5) Die Familieneinkünfte errechnen sich wie folgt:

Nettolohn/-Gehalt, Gewinn aus selbständiger Tätigkeit

+ Einnahmen aus geringfügiger Beschäftigung

+ Einnahmen aus dem Arbeitsförderungsgesetz (z.B. Arbeitslosengeld I bzw. II, Konkursausfall, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Überbrückungsgeld, Übergangsgeld)

+ sonstige Leistungen nach den Sozialgesetzen (z.B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Leistungen nach Unterhaltssicherungsgesetz, Beamtenversorgungsgesetz, Wehrgesetz und sonstigen sozialen Gesetzen)

+ Kindergeld

+ Arbeitsverdienst Ehemann

+ Wohngeld

+ Renten/Pension

+ sonstige nachhaltige Einkünfte (z.B. Mieteinnahmen, Unterhalt)

=        Summe der Einkünfte

(6) Abzugsfähige Belastungen sind

- Unterhaltsleistungen

- private Krankenversicherung (z.B. bei Selbständigen)

- besondere Belastungen (z.B. 2. PKW bei zwei Erwerbstätigen)

## **§ 9**

### **Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen -Großtagespflege**

- (1) Gemäß § 15 AG KJHG – Landesrecht Niedersachsen, kann Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen durchgeführt werden. In „anderen geeigneten Räumen“ bedeutet, dass die Kindertagespflege in nicht privat genutzten Räumen angeboten wird, wie z. B. Einliegerwohnung, Kindergarten, Schule, o. ä.
- (2) Werden dabei mehr als acht Kinder von mehreren (nicht mehr als 3) Tagespflegepersonen in der Zusammenarbeit betreut, muss mindestens eine Tagespflegeperson eine pädagogische Fachkraft sein.
- (3) Das Anforderungsprofil zur Erteilung einer Pflegeerlaubnis für die Betreuung in anderen geeigneten Räumen oder dem Zusammenschluss von Tagespflegepersonen in privaten Räumen orientiert sich an den Empfehlungen der AGJÄ - Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen.

## **§ 10**

### **Vertretungsregelung**

Die Vertretung wird derzeit im Landkreis Northeim in regionalen Vertretungsgruppen organisiert. Die Gruppen von 2-6 Tagespflegepersonen treffen sich regelmäßig mindestens einmal in der Woche mit ihren Tageskindern je nach Gruppengröße privat oder in einem anderen geeigneten Raum und organisieren die Vertretung im Krankheitsfall eigenständig.

## **§ 11**

### **Verfahren**

- (1) Der Antrag auf Kindertagespflege ist von den Personensorgeberechtigten zu stellen. Die Ausgestaltung der Betreuung ist grundsätzlich zwischen Tagespflegepersonen und den Personensorgeberechtigten in einem Betreuungsvertrag zu regeln. Der Betreuungsvertrag ist dem Jugendhilfeträger vorzulegen.
  
- (2) Die Geldleistung wird pauschal entsprechend des Betreuungsvertrages und des Arbeits-/Ausbildungsvertrages festgesetzt und ergibt sich aus der durchschnittlichen monatlichen Betreuungszeit.

## **§ 12**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.

Bereits bewilligte Fälle werden hinsichtlich der finanziellen Ausstattung unverändert bis zum Ablauf des Bewilligungszeitraums weitergeführt.